

Tierbetreuungsvertrag

zwischen

Regionalverband Saarbrücken

Schlossplatz 1 – 15
66119 Saarbrücken

vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

im Folgenden „Regionalverband Saarbrücken“ genannt,

und

Tierschutzverein 1924 e. V. Saarbrücken und Umgebung,

Folsterweg 101
66117 Saarbrücken

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herr Markus Dick

im Folgenden „Tierschutzverein“ genannt

§1

Der Tierschutzverein verpflichtet sich, im Bertha Bruch-Tierheim alle im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken aufgefundenen Haustiere aufzunehmen. Als Haustiere gelten insbesondere Hunde, unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit, Katzen, Stubenvögel, Meerschweinchen, Goldhamster, Kaninchen. Wildtiere, die als Haustiere gehalten werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Nach Anweisung der Ortspolizeibehörden der Kommunen des Regionalverbandes Saarbrücken sind darüber hinaus Tiere aufzunehmen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Der Tierschutzverein ist grundsätzlich berechtigt, bei Erreichen seiner Aufnahmekapazität, Fundtiere unter Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen auf seine Kosten in privaten Tierpensionen unterzubringen.

Die Betreuung der Fundtiere durch das Bertha Bruch-Tierheim umfasst folgende Leistungen:

- Aufnahme und Registrierung der Tiere
- Durchführung einer Eingangsuntersuchung
- Verpflegung der Tiere

- Tierärztliche Versorgung im Bedarfsfall
- Herausgabe an Berechtigte und Vermittlung an Dritte
- Erfassung und Meldung von Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift des Eigentümers bzw. des Besitzers von Tieren an den Regionalverband Saarbrücken

§2

Der Tierschutzverein ist berechtigt, bei Vorliegen einer tiermedizinischen oder tierpsychologischen Indikation, das jeweilige Tier unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Form töten zu lassen.

§3

Sondervereinbarungen für gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Tiere, die sich entsprechend der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland als gefährlich erwiesen haben oder die gemäß der Gesetzesvorgabe rechtssicher einer entsprechenden Rasse zuzuordnen sind.

Für diese Hunde existieren spezielle Auflagen der zuständigen Ortpolizeibehörde, die letztendlich auch die Verfügungsgewalt über diese Hunde hat. Diese hat auch zu entscheiden unter welchen Auflagen solche Hunde abzugeben sind.

Sind vom Tierheimbetreiber entsprechende Auflagen nach Anweisung der Behörde zu erbringen, sind diese mit der veranlassenden Behörde gesondert abzurechnen. Der Tierschutzverein ist berechtigt vor Aufnahme dieser Hunde alle vorliegenden Unterlagen einzusehen. Zur Prävention und Vermeidung von unnötigen Kosten und Falscheinstufungen kann der Tierschutzverein vor der Aufnahme Kontakt zu den Haltern aufnehmen. Hierbei können individuelle Lösungen erarbeitet werden.

Für sichergestellte Hunde entrichtet die Kommune aus der die Hunde stammen, einmalig einen Betrag von 2500 €.

§4

Während der Verwahrung der für den Regionalverband Saarbrücken aufgenommenen Fundtiere haftet der Tierschutzverein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ansonsten mit der eigenen üblichen Sorgfalt. An den aufgenommenen Fundtieren erwirbt der Tierschutzverein Eigentum nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, sofern der Finder ihm oder dem Regionalverband gegenüber schriftlich auf seine diesbezüglichen Ansprüche verzichtet.

Werden Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen an Dritte

weitergegeben, ist der Tierschutzverein verpflichtet, die Ansprüche des Verlierers bzw. des Finders sicherzustellen.

§5

Haustiere, die im Gebiet des Regionalverbandes aufgegriffen worden sind, werden dem Tierheim durch den Regionalverband oder auf dessen Kosten übergeben. Soweit Dritte dem Tierheim aufgegriffene Tiere unmittelbar anliefern, zeigt der Tierschutzverein dies dem Regionalverband an.

§6

Für die in §1 genannten Tiere und Leistungen erhält der Tierschutzverein vom Regionalverband eine jährliche Kostenpauschale von 115 000 €, zuzüglich einer gesonderten Pauschale für Gefahrenhunde, die von der Kommune, in der der Hund sichergestellt wurde, an den Tierschutzverein zu zahlen ist.

Die Zahlung der Kostenpauschale erfolgt in 4 Raten zu 28750 €, die jeweils zu Beginn des Quartals fällig werden.

§7

Der Tierschutzverein erstattet in der Bürgermeister-Dienstbesprechung des Regionalverbandes Saarbrücken einmal jährlich Bericht. Vorzulegen ist eine gegliederte Aufnahme- und Abgabestatistik der Fundtiere und Gefahrenhunde aus den Kommunen des Regionalverbandes, einen Überblick zur Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und der Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr.

§8

Grundlage dieses Vertrags ist, dass der Tierschutzverein über eine Erlaubnis zur Tierhaltung gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes verfügt. Für den Fall, dass einzelne Regelungen dieses Vertrages nichtig sein sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am 01.01.2021 und endet am 01.01.2026

Saarbrücken, den 2020

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Markus Dick
1. Vorsitzender des
Tierschutzvereins 1924 e. V.
Saarbrücken und Umgebung